



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Herrn Präsident  
der Rechtsanwaltskammer Freiburg

Herrn Präsident  
der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

Frau Präsidentin  
der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Herrn Präsident  
der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Herrn Präsident  
des Anwaltsverbands Baden-Württemberg

Datum 15. Februar 2021


Name Frau Dr. Röck

Durchwahl 0711 279-2205

Aktenzeichen JUMRI-JUM-3170-7/3/21

(Bitte bei Antwort angeben)

---

 **Coronavirus-Impfverordnung**  
hier: Schutzimpfung mit erhöhter Priorität

Anlagen

2

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass nach der Coronavirus-Impfverordnung vom 8. Februar 2021 (Anlage 1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Anspruch auf eine Schutzimpfung mit erhöhter Priorität haben können.

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Nach der Regelung des § 4 Absatz 1 Nr. 4 der Coronavirus-Impfverordnung sind sämtliche Personen „in besonders relevanter Position (...) in der Justiz und Rechtspflege“ von der erhöhten Priorität erfasst. Die Begründung zum Referentenentwurf (Seite 26; Anlage 2) weist im Übrigen ausdrücklich darauf hin, dass vom Begriff der Rechtspflege insbesondere auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfasst sind.

Nach § 6 Absatz 4 Nr. 2 der Coronavirus-Impfverordnung ist zudem davon auszugehen, dass sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Nachweis der Anspruchsberechtigung selbst ausstellen können.

Diese Priorisierung beim Impfanspruch ist ein wichtiger Schritt zur Anerkennung des Beitrages der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit unseres Rechtsstaates.

Wir wünschen Ihnen für die nächsten Monate alles Gute, in erster Linie Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eberhard Birkert  
Leitender Ministerialrat